

Vereinsatzung „Call Center Essen“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Call Center Essen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz "e. V." erhalten.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen. Die postalische Anschrift des Vereins lautet: Call Center Essen e.V. c/o EWG – Essener Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Lindenallee 55, 45127 Essen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Entwicklung von Call Centern und Unternehmen der Branche. Der Verein organisiert dabei besonders die Zusammenführung der Interessen von Organisationen, Dienstleistern und Unternehmen, die für die CC-Branche tätig sind.

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Analyse, die Erstellung und die Durchführung von Personalentwicklungsaufgaben in allen Leistungsbereichen, insbesondere die Initiierung von neuen Ausbildungsberufen, Studiengängen, Fachseminaren und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung.

2. Die politische Flankierung der Entwicklungsprozesse in den Unternehmen, in den genannten Marktsegmenten und die Schaffung von günstigen Entwicklungsbedingungen für die Unternehmen.

3. Die Gestaltung einer informativen Öffentlichkeitsarbeit, die einen wirksamen Beitrag zur Veranschaulichung der Veränderungsprozesse leistet. Darüber hinaus soll der Verein einen Beitrag zur positiven Imagebildung im bundesweiten Wettbewerb bilden.

4. Die Initiierung von Vorhaben der Forschung und Entwicklung zur Erstellung von neuen Leistungen und Produkten.

5. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen und Gesellschaften werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein arbeitet nicht gemeinnützig.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Die Mitgliedsrechte einer juristischen Person müssen nicht durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden, sondern können delegiert werden.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes, oder Erlöschen des Vereins.

(4) Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären.

(5) Ein Mitglied, das gegen Zwecke oder Interessen des Vereines gröblich verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

(6) Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge; Gründungsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus der Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschließt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Ausschüsse.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
2. Festsetzung des Wirtschaftsplans,
3. Erlass der Beitragsordnung,
4. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der/des Kassenprüfer(in) bzw. der Kassenprüfer,
5. Entlastung des Vorstands,
6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung durch ein Viertel der Mitglieder unter Angaben des Zweckes und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n), unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch persönliches Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt per eMail.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung gegenüber der Geschäftsführung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom dem/der Vorsitzenden bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Jedes Mitglied erhält eine Einladung zur Mitgliederversammlung und ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem/der Versammlungsleiter/in festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Delegierten dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit zurücktreten. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

(5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie können nur Ersatz für tatsächliche Auslagen verlangen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlich sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden, oder in schriftlichen oder elektronischen Verfahren. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die Stimme des/der, den/die Vorsitzende(n) vertretende(n), stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der Satzung,
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
3. Einberufung der Mitgliederversammlung,
4. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. Vorlage eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
6. Verwaltung des Vereinsvermögens,
7. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
8. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(2) Der/die Vorstandsvorsitzende und der/die stellvertretende/n Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von Paragraph 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 EUR sind im Innenverhältnis für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand mehrheitlich zugestimmt hat.

§ 11 Ausschüsse

(1) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes Ausschüsse für zeitlich begrenzte Aufgaben oder für Aufgaben auf Dauer einrichten.

(2) Der Beschluss zur Einsetzung muss die Aufgaben des Ausschusses angemessen beschreiben.

(3) Diese Ausschüsse unterbreiten konkrete Vorschläge, über die der Vorstand entscheidet.

(4) Kann sich ein Ausschuss mit dem Vorstand nicht über einen Vorschlag einigen, kann dieser der Mitgliederversammlung vorgetragen werden.

§ 12 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen bestellen. Sie prüfen die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung des Vereins. Sie werden auf zwei Jahre bestellt.

(2) Über die Rechnungsprüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen. Er ist im Vorstand zur Kenntnis zu geben.

(3) Der Vorstand hat den Jahresbericht und den Prüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten sechs Monaten des laufenden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Über das Vermögen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Gerichtsstand

Der Verein hat seinen Gerichtsstand in Essen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: 12.09.2007